

Vereinsatzung Der Kampfkunstschule Ede Dojo e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.07.2007 gegründete Verein führt den Namen „Kampfkunstschule Ede Dojo e.V.“ in der Abkürzung „KKS Ede Dojo e.V.“ und hat seinen Sitz in Gräfenberg. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und erhielt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
2. Der Verein ist Mitglied im Bayrischen Landes Sport Verband e.V., sowie dem Goshin Jitsu Verband Bayern e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung und Pflege des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung verschiedener Kampf-, Bewegungs- und Meditationskünste, insbesondere die des ostasiatischen Raumes sowie die Vermittlung derer geistigen Hintergründe. Dazu gehören unter anderem Goshin-Jitsu, Taijutsu und Bujinkan Ninpo Taijutsu. Der Verein fördert den Jugend-, Erwachsenen-, und Gesundheitssport und bemüht sich, den Kinder- und Seniorensport zu fördern um so zum (physischen) Wohlbefinden der Mitglieder beizutragen. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sektion gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Sektionen werden durch den Vorstand geregelt. Durch das Solidarprinzip werden auch kleine Sektionen gefördert, sofern dadurch nicht der Bestand des Vereines gefährdet wird.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinsatzung sowie der Beitrags- und Trainingsordnung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein (gemäß § 7)
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Halbjahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen (z.B. Beitrags- u. Trainingsordnung) des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung zum Haushaltsplan. Beitragssenkungen können sowohl von der Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand beschlossen werden. Vom Vorstand können Rabatte auf Gebühren und Beiträge gewährt werden. Das darf nur aus sozialen oder finanziellen Gründen geschehen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen nötiger oder rassistischer Äußerungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post oder Email zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder nach § 3 dieser Satzung an. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) ggf. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- f) Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeiten
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
- k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- l) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder Email. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung bzw. der Email aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
- b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn laut Feststellung des Vorstandes das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder, die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, es wurde Ratenzahlung oder Stundung vereinbart.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen Stimmrecht besitzen.
5. Mitgliedern und Fördermitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne § 26 BGB, besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei gleichberechtigten Beisitzern

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. + 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Bei Anmietung von Gewerberäumen und Ausgaben über 1000 € je Artikel, kann jedes Mitglied der Vorstandschaft bei berechtigten Zweifel eine Mitgliederversammlung zur Mitentscheidung verlangen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl statt und zwar zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen hatten.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

4. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen das Amt niederlegen. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird, werden die Aufgaben vom verbliebenen Vorstand übernommen. Ist das nicht möglich, bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl. Der Vorstand kann vorzeitig durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Voraussetzung für die Abberufung sind:

- a) Verstoß gegen die auferlegten Pflichten, wobei ein einmaliger Verstoß genügt.
- b) Verstoß gegen satzungsmäßige Verpflichtungen.
- c) Verstoß gegen die Interessen des Vereines, in schwerem Maß.

5. Es wird angestrebt, dass der Vorstand die verschiedenen Sektionen widerspiegelt, sofern sich entsprechende Kandidaten zur Wahl stellen. Zusätzlich soll zur übergreifenden Kommunikation ohne Entscheidungsbefugnisse ein Gremium der Sektionsvertreter berufen werden, wobei jede Sektion einen Vertreter stellen muss. Sollte sich kein Schüler bereit erklären ist automatisch der Trainer Sektionsvertreter. Ein Mitglied, welches regelmäßig in mehreren Sektionen trainiert, kann bis zu zwei Sektionen vertreten.

§ 12 Ehren- und Fördermitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

2. Ab dem 30. Mitgliedsjahr werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind ebenfalls von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Jedes Fördermitglied wird – soweit vorhanden – mit schriftlichem Informationsmaterial versorgt.

Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen haben aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Sie bleiben im Amt, bis zwei neue Kassenprüfer gewählt sind. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl statt und zwar zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen hatten.

2. Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des übrigen Vorstandes. Bei nicht ordnungsgemäßer Führung beantragen die Kassenprüfer die Entlassung des Kassiers oder des Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassier. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereines, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Goshin – Jitsu – Verband – Bayern e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Enthftung

Die Teilnahme am Training erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Kampkunstschule Ede Dojo e.V. wird insoweit, auch für das Verschulden Dritter, ausgeschlossen, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Kampkunstschule Ede Dojo e.V., seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie mit Ausnahme sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kampkunstschule Ede Dojo e.V., seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sämtliche Unfälle sind umgehend dem Verein schriftlich zu melden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in dieser Form am 06.September 2007 bei der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Namen der Gründungsmitglieder:
